

Einladung



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

am Dienstag, 22. Juni 2021 um 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.

Schutzkonzept

für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsbotschaft Mitte Mai 2021. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Bonstetten aufgeführt und vor Ort erklärt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Gemeindesaal einzufinden.
2. Die Besucherinnen und Besucher werden beim Betreten und Verlassen des Gemeindesaals gebeten den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Eingangsbereich wird durch Bodenmarkierungen darauf hingewiesen.
3. Beim Eingang stehen Händedesinfektionsstationen zur Benützung bereit.
4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Nasen-/Mundbedeckung tragen. Die Maskenpflicht lehnt sich an die Vorgaben im öffentlichen Verkehr an. Masken werden im Foyer des Gemeindesaals kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
5. Alle Besucherinnen und Besucher werden bei der Sitzplatzwahl gebeten, einen möglichst grossen Abstand einzuhalten. Dabei sind die Anweisungen des anwesenden Gemeindepersonals zu befolgen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern kann selektiv unterschritten werden (z.B. bei Personen, welche im gleichen Haushalt leben).
6. Beim Ein- und Ausgang werden Abfalleimer für die Entsorgung der Masken bereit gestellt.
7. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
8. Wortmeldungen erfolgen ausschliesslich über das bereitgestellte Mikrofon, wobei die Nasen-/Mundbedeckung abgenommen werden darf. Das Mikrofon wird nach jeder Wortmeldung durch das Gemeindepersonal desinfiziert.
9. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird.
10. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, nach der Versammlung das Areal zügig zu verlassen.

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
2. Genehmigung der Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten

Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Anträge und Akten liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlungen).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

Traktandum 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat präsentiert der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 wie folgt:

- Der Gemeinderat hat die Rechnung 2020 der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 27'162'763.69 und einem Ertrag von CHF 29'676'457.99 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'513'694.30 ab.
- Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 5'684'293.92 und Einnahmen von CHF 3'947'814.74 Nettoinvestitionen von CHF 1'736'479.18
- In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurden keine Einnahmen oder Ausgaben getätigt.
- Die Bilanz weist nach Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital Aktiven und Passiven von CHF 61'351'874.19 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2020 CHF 38'012'331.83

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die oben dargelegte Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Bonstetten, 30. März 2021

Gemeinderat Bonstetten

*Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger*

*Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky*

Bericht des Gemeinderates

a. Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

	RECHNUNG 2020		BUDGET 2020	
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	CHF	25'804'610.17	CHF	25'818'500.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	28'777'376.46	CHF	26'679'300.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	2'972'766.29	CHF	860'800.00
Finanzaufwand	CHF	50'589.53	CHF	128'400.00
Finanzertrag	CHF	391'517.54	CHF	424'200.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	340'928.01	CHF	295'800.00
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	800'000.00	CHF	800'000.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	0.00	CHF	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	-800'000.00	CHF	-800'000.00
Jahresergebnis	CHF	2'513'694.30	CHF	356'600.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)

Investitionsausgaben VV	CHF	5'684'293.92	CHF	4'491'000.00
Investitionseinnahmen VV	CHF	3'947'814.74	CHF	125'000.00
Nettoinvestitionen VV	CHF	1'736'479.18	CHF	4'366'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)

Investitionsausgaben FV	CHF	0.00	CHF	26'000.00
Investitionseinnahmen FV	CHF	0.00	CHF	0.00
Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00	CHF	26'000.00

Bilanz

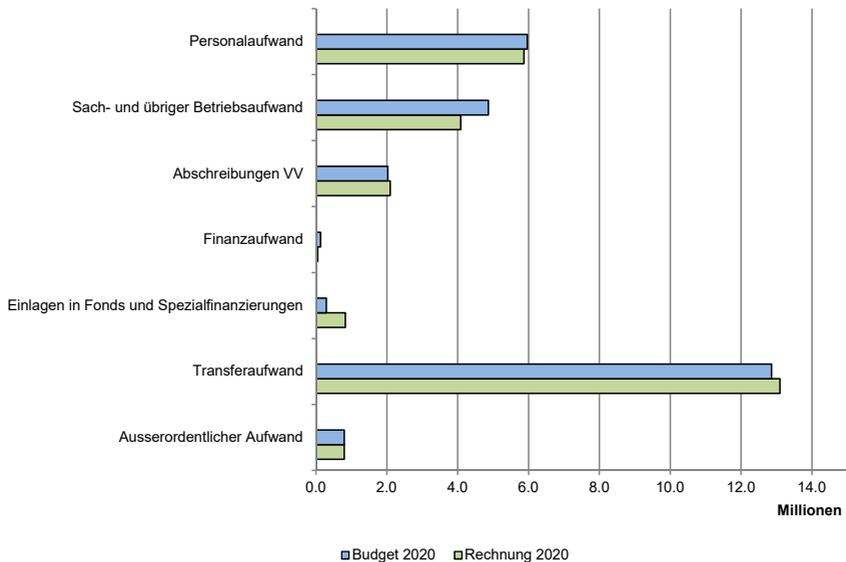
Bilanzsumme	CHF	61'351'874.19
- Fremdkapital 31.12.	CHF	10'089'405.43
- zweckgebundenes Eigenkapital per 31.12.	CHF	13'250'136.93
- zweckfreies Eigenkapital per 31.12.	CHF	38'012'331.83

b. Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

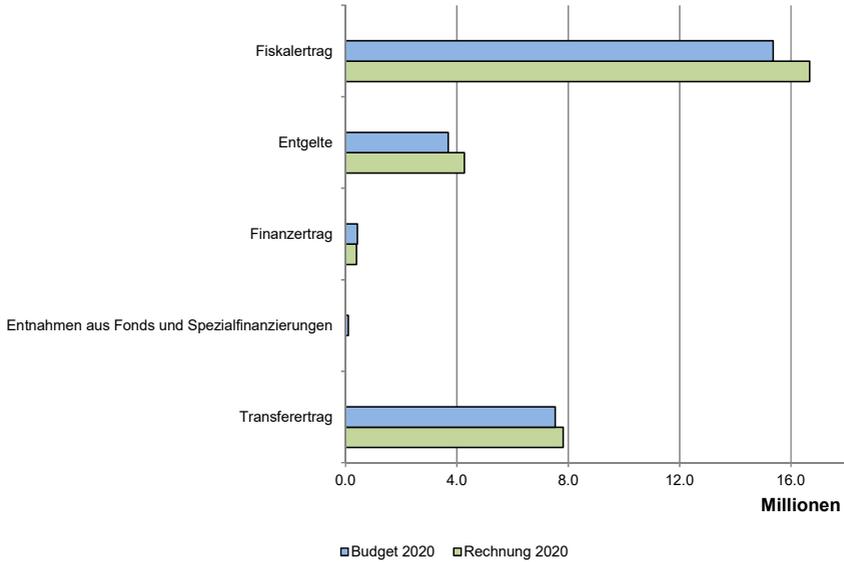
Die Jahresrechnung 2020 der Einheitsgemeinde Bonstetten (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) zeigt einen Ertragsüberschuss von 2'513'694.30 (Budget CHF 356'600.00). Dieses deutlich über dem Budget liegende Ergebnis ist erfreulich. Hauptgründe sind die einmal mehr über den Erwartungen liegenden Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern. Zudem liegen fast alle Aufwendungen, ausser jenen für die Gesundheitsversorgung, unter Budgetniveau.

Es ist allerdings zu beachten, dass es sich bei den Steuereinnahmen auf provisorische Einzahlungen aufgrund der Vorjahreseinkommen handelt. Wegen den Auswirkungen von Covid-19 ist davon auszugehen, dass es mit den definitiven Steuereinschätzungen noch zu Korrekturen kommen kann.

Die Abschreibungen betragen CHF 2'092'380.95 (Budget CHF 2'023'900.00).



(Gliederung Aufwand / ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)



(Gliederung Ertrag / ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)

Die Investitionsrechnung VV weist bei Ausgaben von CHF 5'684'293.92 und Einnahmen von CHF 3'947'814.74 (bei beiden Positionen entfallen je CHF 3'710'323.24 auf die Umwandlung der Rechtsformen des Spitals und der Langzeitpflege) Nettoinvestitionen von CHF 1'736'479.18 (Budget CHF 4'366'000.00) aus. Die Ausgaben-Differenz liegt begründet in zurückgestellten und verzögerten Projekten im Bereich Verkehr, Kabelnetz, Wasser und Abwasser. Auf der Einnahmenseite konnten nicht budgetierte Staatsbeiträge aus der Sanierung des Kugelfanges der Schiessanlage Lochenfeld verbucht werden.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget
(Abweichung über CHF 50'000.00)

Funktion	Bezeichnung	Betrag
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige <i>Tiefere Abschreibungen als budgetiert, tiefere interne Verrechnungen, tiefere Unterhaltskosten sowie tiefere Gutachtenkosten als budgetiert.</i>	CHF -93'113.05
1400	Allgemeines Rechtswesen <i>Wegfall der budgetierten internen Verrechnungen. Budget Sozialdienst Affoltern musste nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Weiter hat das regionale Betreibungsamt besser abgeschlossen als budgetiert.</i>	CHF -209'998.09
1500	Feuerwehr <i>Der Anteil an die Feuerwehr Unteramt ist tiefer ausgefallen als budgetiert, u.a. weniger Aufwände bedingt durch COVID19.</i>	CHF -79'464.91
2120	Primarstufe <i>Höhere Entschädigungen an Kanton für Besoldungen der Lehrer und Kindergärtner sowie Wegfall der Staatsbeiträge ab Schuljahr 2019/2020 für das Fach Religion und Kultur.</i>	CHF 102'716.60
2170	Schulliegenschaften <i>Höhere Interne Verrechnungen als budgetiert. Weiter wird der Baurechtszins für den Kindergarten Bodenfeld seit der Jahresrechnung 2019 in dieser Funktion abgerechnet.</i>	CHF 86'634.10
2180	Tagesbetreuung <i>Ertragsausfall Hort und Mittagstisch wegen COVID19-Lockdown im Frühling 2020 sowie höhere Aus Hilfentschädigungen da während des Lockdowns ein durchschnittlicher Monatslohn ausbezahlt werden musste.</i>	CHF 153'527.82
2192	Volksschule Sonstiges <i>Praktikanten sind gemäss Information des Gemeindeamts Kanton Zürich unter der Funktion 2110 abzurechnen. Weiter wurde der Vertrag mit der Schulsozialarbeit-Mitarbeiterin (in Ausbildung), wegen der nicht bestandenen Prüfung, aufgelöst.</i>	CHF -84'749.42
2200	Sonderschulen <i>Budgetierung und Abrechnung erfolgt aufgrund der Vorgaben des Schulzweckverbandes über die Funktionen 2120 und 2200. Sie müssen zusammen betrachtet werden (Aufwand und Ertrag). Ertrag und Aufwand wurden in den Funktionen zu tief budgetiert.</i>	CHF -98'373.41
3420	Freizeit <i>Wegfall der Internen Verrechnungen und leicht tiefere Abschreibungen sowie Unterhaltskosten im Vergleich zum Budget.</i>	CHF -63'164.63
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime <i>Die Kosten für Langzeitpflege sind massiv höher als budgetiert (Schätzung) ausgefallen. Die Kosten hängen von der Anzahl pflegebedürftiger Personen und dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit ab.</i>	CHF 134'089.65
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex) <i>Mehr Pflegefälle der ambulanten Krankenpflege sowie höhere Belastung aufgrund Restfinanzierung Spitex Knonauseramt.</i>	CHF 139'128.23

5220	Ergänzungsleistungen IV <i>Zusätzliche Fälle gegenüber Budgetierung.</i>	CHF	71'349.90
5720	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe <i>Das Budget des Sozialdienstes Unteramt musste nicht ausgeschöpft werden.</i>	CHF	-186'150.21
7410	Gewässerverbauungen <i>Das Budget für einen betrieblichen und baulichen Unterhalt konnte aufgrund verminderten personellen Ressourcen nicht vollumfänglich ausgenutzt werden.</i>	CHF	-62'649.78
9101	Sondersteuern <i>Viel höhere Grundstückgewinnsteuern als budgetiert. Erneute deutliche Zunahme der Anzahl Geschäfte gegenüber Vorjahr.</i>	CHF	-1'354'606.50
9610	Zinsen <i>Minuszinsen auf Darlehen und tiefere Zinsen bei den Steuerforderungen.</i>	CHF	-69'902.18

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	2'513'694.30	356'600.00	2'513'694.30	356'600.00	-	-
- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00	-	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	-	-	828'371.14	290'000.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	-	-	0.00	94'500.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	2'092'380.95	2'023'900.00	1'862'533.37	2'089'300.00	229'847.58	-65'400.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	828'371.14	290'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'297.30	96'800.00	2'297.30	2'300.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	800'000.00	800'000.00	800'000.00	800'000.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	6'232'149.09	3'373'700.00	5'173'930.37	3'243'600.00	1'058'218.72	130'100.00
J. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'736'479.18	4'366'000.00	1'002'723.13	2'220'000.00	733'756.05	2'146'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	4'495'669.91	-992'300.00	4'171'207.24	1'023'600.00	324'462.67	-2'015'900.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	359%	77%	516%	146%	144%	6%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Abfallwirtschaft		Kabelnetz	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	132'029.79	0.00	664'720.36	254'000.00	26'714.83	36'000.00	4'906.16	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	93'300.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'200.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	93'582.49	-97'200.00	58'707.86	-33'400.00	0.00	0.00	77'557.23	65'200.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	225'612.28	-190'500.00	723'428.22	220'600.00	26'714.83	36'000.00	82'463.39	64'000.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	653'357.42	1'351'000.00	14'498.39	365'000.00	0.00	0.00	65'900.24	430'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-427'745.14	-1'541'500.00	708'929.83	-144'400.00	26'714.83	36'000.00	16'563.15	-366'000.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	35%	n.a.	4990%	60%	n.a.	n.a.	125%	15%

Erfolgsrechnung Sachgruppen

Rechnung / 30.3.2021 Pol. Gemeinde Bonstetten 1.1.2020 - 31.12.2020 RE ER Sachgruppen
Politische Gemeinde Bonstetten

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30	Personalaufwand	5'868'173.46	5'965'600	5'766'449.09
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'086'343.67	4'865'500	4'334'868.55
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'917'593.73	1'839'000	1'442'686.62
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	828'371.14	290'000	523'151.60
36	Transferaufwand	13'094'528.17	12'985'400	12'985'939.66
37	Durchlaufende Beiträge	9'600.00	0	36'000.00
	Total Betrieblicher Aufwand	25'804'610.17	25'818'500	25'089'095.52
40	Fiskalertrag	16'675'639.80	15'363'700	16'208'733.43
41	Regalien und Konzessionen	-100.00	0	12'176.00
42	Entgelte	4'271'036.56	3'686'900	3'678'054.15
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'297.30	96'800	13'719.57
46	Transferertrag	7'818'902.80	7'531'900	7'852'663.64
47	Durchlaufende Beiträge	9'600.00	0	36'000.00
	Total Betrieblicher Ertrag	28'777'376.46	26'679'300	27'801'346.79
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'972'766.29	860'800	2'712'251.27
34	Finanzaufwand	50'589.53	128'400	83'407.31
44	Finanzertrag	391'517.54	424'200	425'115.36
	Ergebnis aus Finanzierung	340'928.01	295'800	341'708.05
	Operatives Ergebnis	3'313'694.30	1'156'600	3'053'959.32
38	Ausserordentlicher Aufwand	800'000.00	800'000	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-800'000.00	-800'000	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	2'513'694.30	356'600	3'053'959.32
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	507'563.99	825'100	746'130.69
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	507'563.99	825'100	746'130.69

Investitionsrechnung VV Sachgruppen

Rechnung / 30.3.2021 Pol. Gemeinde Bonstetten 1.1.2020 - 31.12.2020 RE IR VV Sachgruppen
Politische Gemeinde Bonstetten

	Investitionsrechnung VV Sachgruppen	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
	Investitionsausgaben			
50	Sachanlagen	1'768'778.08	4'113'000	1'297'847.46
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	91'454.50	139'000	22'698.04
54	Darlehen	0.00	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	3'751'461.45	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	72'599.89	239'000	470'320.95
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	5'684'293.92	4'491'000	1'790'866.45
	Investitionseinnahmen			
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	195'645.95	125'000	313'911.65
64	Rückzahlungen von Darlehen	20'000.00	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	3'710'323.24	0	0.00
66	Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge	21'845.55	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	3'947'814.74	125'000	313'911.65
59	Übertrag an Bilanz (Passivierte Einnahmen)	3'947'814.74	0	325'182.32
69	Übertrag an Bilanz (Aktivierte Ausgaben)	5'684'293.92	4'366'000	1'802'137.12
	Investitionen im Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	5'684'293.92	4'491'000	1'790'866.45
	Total Investitionseinnahmen	3'947'814.74	125'000	313'911.65
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-1'736'479.18	-4'366'000	-1'476'954.80

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode	Rechnung 2020	Rechnung 2019
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	2'513'694.30	3'053'959.32
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'092'380.95	1'623'863.49
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	-1'132'451.46	121'652.48
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	32'212.90	-1'866.10
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	76.70	374'923.30
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	752'371.74	806'698.97
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	124'918.45	-5'143.28
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	12'885.30	-7'336.15
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	826'073.84	509'432.03
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	800'000.00	0.00
- Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	6'022'162.72	6'476'184.06
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-5'684'293.92	-1'790'866.45
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	3'947'814.74	313'911.65
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'736'479.18	-1'476'954.80
- Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	-3'710'323.24	0.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+ Aktivierte Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-5'446'802.42	-1'476'954.80
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	578.65	13'040.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+ Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	3'710'323.24	0.00
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	3'710'901.89	13'040.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-1'735'900.53	-1'463'914.80
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-10'000'000.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'500.00	7'500.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-143'432.53	23'304.54
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	153'011.90	-26'760.44
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-9'982'920.63	4'044.10
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-5'696'658.44	5'016'313.36
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	14'844'559.91	9'828'246.55
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	9'147'901.47	14'844'559.91
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-5'696'658.44	5'016'313.36

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020** der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 30.3.2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	27'162'763.69
	Gesamtertrag	CHF	29'676'457.99
	Ertragsüberschuss	CHF	2'513'694.30
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'684'293.92
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	3'947'814.74
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'736'479.18
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	61'351'874.19

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf CHF 38'012'331.83**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8906 Bonstetten, 21. April 2021
Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Präsident
Peter Ehrler

Aktuar
Ernst Hedinger

Traktandum 2

Genehmigung der Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossene neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Es sieht eine Übergangsfrist von vier Jahren vor, damit die Gemeinden ihr Recht dem neuen Gesetz anpassen können. Die Übergangsfrist dauert bis zum 31. Dezember 2021.

Das neue kantonale Gemeindegesetz hatte auch Auswirkungen auf die Gemeindeordnung Bonstetten (GO). Diese musste in einigen Punkten angepasst werden, um mit dem neuen Recht wieder voll kompatibel zu sein. An der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten der neuen, überarbeiteten Gemeindeordnung grossmehrheitlich zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung führt wiederum zu Anpassungsbedarf bei der Besoldungsverordnung. Diese wurde letztmals der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 unterbreitet und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Bei der geplanten Revision soll die Besoldungsverordnung neu in Personal- und Besoldungsverordnung unbenannt werden, da sie doch einige personelle Belange enthält.

Erwägungen

Aufbau des Entwurfs der neuen Personal- und Besoldungsverordnung (PBV)

Die Gemeinde Bonstetten stützt sich beim Aufbau des Entwurfs für die neue Personal- und Besoldungsverordnung grossmehrheitlich auf die bestehende Besoldungsverordnung vom 10. Juni 2015. Um den aktuellen Gegebenheiten gerecht zu werden, wurden einige Artikel ergänzt und zum Teil neu eingefügt.

Inhalt der Personal- und Besoldungsverordnung (PBV)

Der Entwurf wurde in Form einer Synopse abgefasst. In der linken Spalte ist der Entwurf der neuen Personal- und Besoldungsverordnung enthalten. In der Mitte sind die Artikel der heute bestehenden Besoldungsverordnung von Bonstetten eingefügt. In der rechten Spalte ist festgehalten, ob gegenüber der bestehenden Besoldungsverordnung Veränderungen eingetreten sind. Diese werden entsprechend in **roter Farbe** erläutert.

Was nicht in der Verordnung enthalten ist

Nicht in die Personal- und Besoldungsverordnung gehören Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln. In der Personal- und Besoldungsverordnung werden absichtlich nur die Rahmenbedingungen festgehalten. Die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Artikel werden nach Inkrafttreten der Verordnung durch den Gemeinderat unter Mitsprache der Primarschulpflege in einem entsprechenden Reglement erlassen. Mit diesem Vorgehen bleibt die Gemeinde agil und kann jederzeit auf eintretende Veränderungen innert nützlicher Frist reagieren.

Zeitlicher Ablauf beim Erlass der neuen Personal- und Besoldungsverordnung (PBV)

Der 1. Entwurf wurde an der Klausurtagung vom 4. September 2020 durch den Gemeinderat verabschiedet. Bis 17. November 2020 hatte die Primarschulpflege Gelegenheit, zur Personal- und Besoldungsverordnung eine Vernehmlassung abzugeben. Darüber hinaus wurde bis am 10. Januar 2021 eine Vernehmlassung bei den gemeindlichen Mitarbeitenden (Anhörungsrecht gemäss § 31 Personalgesetz) durchgeführt. Während der Vernehmlassungsfrist wurden dem Gemeinderat drei Stellungnahmen von gemeindlichen Mitarbeitenden eingereicht. Eine Stellungnahme befasste sich

mit den Kündigungsfristen (Art. 8), eine mit finanzspezifischen Angelegenheiten und eine dritte mit dem Spesenersatz für gemeindliche Mitarbeitende. Die Anregungen mit den damit verbundenen Antworten des Gemeinderates wurden mit Beschluss vom 26. Januar 2021 behandelt. Interessierten Stimmberechtigten wird dieser Beschluss (unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der entsprechenden Mitarbeitenden) auf Anfrage ausgehändigt.

Ende Februar 2021 erfolgte eine rudimentäre rechtliche Vorprüfung der Unterlagen durch das Gemeindeamt (GAZ). Die Rechnungsprüfungskommission konnte sich im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Gemeindeversammlungsgeschäfte zu der Vorlage äussern. Sofern die Vorlage gutgeheissen wird und kein Rekurs gegen die Gemeindeversammlung erfolgt, soll die neue Personal- und Besoldungsverordnung per 1. August 2021 in Kraft gesetzt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Bonstetten, 30. März 2021

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 7. April 2021 den Antrag des Gemeinderates bezüglich Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 7. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Der Präsident
sig. Peter Ehrler

Der Aktuar
sig. Ernst Hedinger

PERSONAL- UND BESOLDUNGSVERORDNUNG - INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich	19
Art. 2 Sprachform	19

II. Dienstverhältnis des Gemeindepersonals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 3 Anstellungsbehörde	20
Art. 4 Dienstverhältnisse	20
Art. 5 Pflichten	21
Art. 6 Arbeitszeit	22
Art. 7 Bereitschaftsdienst und Dienst ausserhalb der o. Arbeits.....	22
Art. 8 Kündigungsfristen	22

III. Besoldungen des festangestellten Gemeindepersonals

Art. 9 Besoldung	23
Art. 10 Besoldungsrahmen	23
Art. 11 Zulagen und Entschädigungen	24

IV. Besoldungen und Entschädigungen des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 12 Aushilfspersonal	25
Art. 13 Nebenamtliche Funktionäre	26
Art. 14 Auszahlung der Besoldung und Entschädigung.....	27

V. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung des Gemeinderates ..	27
Art. 16 Pauschalentschädigungen Gemeinderat	28
Art. 17 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach Aufwand	29
Art. 18 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege	29
Art. 19 Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder	30
Art. 20 Entschädigung Kommissionen	31

VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Versicherungen, Renten	33
Art. 22 Spesenersatz	34
Art. 23 Teuerung	34

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten	35
Anhang 1: Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre	36

Entwurf Personal- und Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Bonstetten

Neue Fassung	Bisherige Besoldungsverordnung	Erläuterungen / Empfehlungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Geltungsbereich	Art. 1 Geltungsbereich	
<p>Diese Verordnung stützt sich auf § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) und regelt für die Einheitsgemeinde Bonstetten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre. b) Die Entschädigungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Delegierten. c) Sitzungs- und Taggelder d) Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Barauslagen für das Lehrpersonal werden von der Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung geregelt. 	<p>Diese Verordnung regelt für die Einheitsgemeinde Bonstetten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre. b) Die Entschädigungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Delegierten. c) Sitzungs- und Taggelder d) Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Barauslagen für das Lehrpersonal werden von der Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung geregelt. 	<p>§ 53 Abs. 2 GG hält fest, dass die kant. Anstellungsbedingungen gelten, soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen getroffen haben. Eingangs wird auf dieses übergeordnete Recht verwiesen. Im Übrigen finden bei diesem Artikel gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung keine Änderungen statt (Status quo).</p>
Art. 2 Sprachform	Art. 2 Sprachform	
<p>Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.</p>	<p>Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>

II. Dienstverhältnis des Gemeindepersonals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre		
Art. 3 Anstellungsbehörde	Art. 3 Anstellungsbehörde	
<p>¹ Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre sind der Gemeinderat oder die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>² Gestützt auf Art. 23 und Art. 30 der Gemeindeordnung können der Gemeinderat oder die Schulpflege Gemeindegestellten die Anstellung von Mitarbeitenden übertragen. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln in diesem Fall in einem gemeinsamen Reglement die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p>Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre sind der Gemeinderat und die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden im Abs. 1 keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo). Im Abs. 2 werden die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) wieder gegeben.</p>
Art. 4 Dienstverhältnisse	Art. 4 Dienstverhältnisse	
<p>¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.</p> <p>² Das Dienstverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.</p>	<p>4.1 Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.</p> <p>4.2 Das Dienstverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.</p>	<p>Inhaltlich finden in Abs. 1 und 2 gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) keine Änderungen statt (Status quo). Der frühere Abs. 3 ist zu streichen, da er § 53 Abs. 2 des Gemeindegesetzes widerspricht. Auch die Anstellung von Aushilfspersonal und nebenamtlichen Funktionären hat immer in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zu erfolgen.</p>

<p>³ Die nebenamtlichen Funktionäre und das Aushilfspersonal unterstehen einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.</p>	<p>4.3 Die nebenamtlichen Funktionäre und das Aushilfspersonal unterstehen einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.</p>	
<p>Art. 5 Pflichten</p>	<p>Art. 5 Pflichten</p>	
<p>¹ Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.</p> <p>¹ Ergänzend zu den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 4 Abs. 1) können Gemeinderat und Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte erstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.</p> <p>³ Die Dienstwege sind bei der internen Kommunikation zwingend einzuhalten. Diesbezüglich erlässt der Gemeinderat, gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege, einen Erlass.</p>	<p>5.1 Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.</p> <p>5.2 Ergänzend zu den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 4 Abs. 1) können Gemeinderat und Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte erstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden in Abs. 1 und 2 keine Änderungen statt (Status quo).</p> <p>In Abs. 3 soll die Einhaltung der Dienstwege als verpflichtende Grundlage für Mitarbeitende und Vorgesetzte definiert werden.</p>

Art. 6 Arbeitszeit		
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege ein Reglement über die gleitende Arbeitszeit für die gemeindlichen Mitarbeitenden. Darin regelt er die Arbeitszeit, Zeitkontrolle, bezahlten Absenzen, Ferienbezug, Besoldung, Mahlzeiten für den Mittagstisch, die Pausen, alternative Arbeitsformen sowie weitere Rahmenbedingungen des Anstellungsverhältnisses.		Damit der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege in einem Reglement die Bonstetten spezifischen Arbeitsgrundlagen festlegen und somit von den kantonalen Rahmenbedingungen abweichen kann, sind die Ausführungen in Art. 6 notwendig.
Art. 7 Bereitschaftsdienst sowie Dienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit		
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege ein Reglement über den Bereitschaftsdienst sowie den Dienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit. Darin regelt er die Einsatzzeiten, den Bereitschaftsdienst und die Entschädigungen.		Mit diesem Artikel wird die Grundlage für die Regelung des Bereitschaftsdienstes für die Mitarbeiter/innen geschaffen der Politischen Gemeinde Bonstetten geschaffen. Die kant. Rahmenbedingungen sind für die Gemeinde Bonstetten nicht praktikabel.
Art. 8 Kündigungsfristen	-/-	
Die Fristen zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen: a) Für Mitarbeitende: 3 Monate b) Für Abteilungs- und Bereichsleiter sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Primarschule: 4 Monate c) Für kommunal angestellte Lehrpersonen: 4 Monate, jeweils auf Ende Juli		Heute richten sich die Kündigungsfristen nach kant. Recht. Diese Fristen variieren je nach Anstellungsdauer und Verhältnis. Einerseits ist die Übersichtlichkeit nicht gegeben und andererseits sind die Fristen derart kurz, dass oftmals teure Springereinsätze notwendig werden. Mit dieser klaren Regelung würde Transparenz und Beständigkeit geschaffen.

d) Für kommunales sonderpädagogisches Personal: 4 Monate, jeweils auf Ende Juli.		
--	--	--

III. Besoldungen des festangestellten Gemeindepersonals

Art. 9 Besoldung	Art. 6 Besoldung	
<p>¹ Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals in seiner amtlichen Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.</p> <p>² Das mit fester Besoldung angestellte Personal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln oder Provisionen für die in seine Pflichten fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.</p>	<p>6.1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals in seiner amtlichen Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.</p> <p>6.2 Das mit fester Besoldung angestellte Personal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln oder Provisionen für die in seine Pflichten fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.</p>	Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo).
Art. 10 Besoldungsrahmen	Art. 7 Besoldungsrahmen	
<p>¹ Der Besoldungsrahmen des festangestellten Gemeindepersonals wird vom Gemeinderat gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen in einem Reglement festgesetzt. Gemeinderat und Schulpflege haben die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und</p>	<p>7.1 Die Besoldung des festangestellten Gemeindepersonals wird von Gemeinderat und Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Gemeinderat und Schulpflege haben die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.</p>	Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo).

<p>der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.</p> <p>² Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen, wobei die obere Grenze bei Klasse 23 gemäss kantonalen Besoldungstabelle LR 01 liegt. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.</p> <p>³ Für die Besoldung der kaufmännischen Lernenden gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld sowie die Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lebensmittel Lehrmittel (ohne Verbrauchsmaterial). Die Kosten werden im Rahmen einer vom Gemeinderat festzulegenden Pauschale ausgerichtet.</p>	<p>7.2 Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen, wobei die obere Grenze bei Klasse 23 gemäss kantonalen Besoldungstabelle LR 01 liegt. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.</p> <p>7.3 Für die Besoldung der kaufmännischen Lernenden gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld sowie die Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lebensmittel (ohne Verbrauchsmaterial).</p>	
<p>Art. 11 Zulagen und Entschädigungen</p> <p>¹ Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungsgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.</p>	<p>Art. 8 Zulagen und Entschädigungen</p> <p>8.1 Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungsgeschenke und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo). Mitarbeitende sollen ausserhalb der Arbeitszeit ihre normale Arbeitszeit geltend machen. Auf Sitzungs- oder Taggeld soll verzichtet werden. Dies stellt auch die gängige Praxis dar.</p>

<p>2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 20 Abs. 2, wobei das Personal wählen kann zwischen Sitzungs-/Taggeld oder die normale Zeitrapportierung im bestehenden Arbeitsverhältnis.</p>	<p>8.2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 17 Abs. 2, wobei das Personal wählen kann zwischen Sitzungs-/Taggeld oder normaler Zeitrapportierung im bestehenden Arbeitsverhältnis.</p>	
--	--	--

IV. Besoldungen und Entschädigungen des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 12 Aushilfspersonal	Art. 9 Aushilfspersonal	
<p>1 Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.</p> <p>2 Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal können der Gemeinderat oder die Schulpflege die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.</p>	<p>9.1 Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.</p> <p>9.2 Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann der Gemeinderat die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine wesentlichen Änderungen statt (Status quo). Es ist wichtig, dass bei personellen Entscheiden auch die Schulpflege miteinbezogen wird.</p>

<p>3 Der Gemeinderat oder die Schulpflege haben die Besoldung gemäss Ziff. 1 und 2 jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.</p>	<p>9.3 Der Gemeinderat hat die Besoldung gemäss Ziff. 1 und 2 jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.</p>	
<p>Art. 13 Nebenamtliche Funktionen</p>	<p>Art. 10 Nebenamtliche Funktionen</p>	
<p>1 Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>Friedensrichter/in: Jahreslohn gemäss Kantonaler Besoldungstabelle LR 01, Lohnklasse 20, Leistungsstufe 47/19. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus der Anzahl Fälle pro Jahr, wobei 200 Fälle einem 100%-Beschäftigungsgrad entsprechen.</p> <p>Übrige nebenamtliche Funktionen inklusive Wahlbüro: Diese Funktionen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personal- und Besoldungsverordnung gemäss Anhang 1 besoldet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, diese Entschädigungen sporadisch an die marktüblichen Ansätze anzupassen.</p>	<p>10.1 Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>Friedensrichter: Jahreslohn gemäss Kantonaler Besoldungstabelle LR 01, Lohnklasse 20, Leistungsstufe 17. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus der Anzahl Fälle pro Jahr, wobei 200 Fälle einem 100 %-Beschäftigungsgrad entsprechen.</p> <p>Übrige nebenamtliche Funktionen inklusive Wahlbüro: Diese Funktionen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Besoldungsreglementes gemäss Anhang 1 besoldet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, diese Entschädigungen sporadisch an die marktüblichen Ansätze anzupassen.</p> <p>10.2 Die Entschädigungen für weitere nebenamtliche Funktionen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo). Die Besoldung des Friedensrichters bzw. Friedensrichterin wurde in den vergangenen Jahren auf die Leistungsstufe 19 (früher 17) angehoben.</p>

<p>² Die Entschädigungen für weitere nebenamtliche Funktionen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn bzw. Fixum je erbrachter Leistung festgesetzt und berechnet.</p> <p>³ Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.</p>	<p>der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn bzw. Fixum je erbrachter Leistung festgesetzt und berechnet.</p> <p>10.3 Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.</p>	
<p>Art. 14 Auszahlung der Besoldung und Entschädigung</p>	<p>Art. 11 Auszahlung der Besoldung und Entschädigung</p>	
<p>Die pauschalen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden in der Regel einmal jährlich vor Jahresende ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen können periodische Zwischenabrechnungen erstellt werden.</p>	<p>Die pauschalen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden in der Regel einmal jährlich vor Jahresende ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen können periodische Zwischenabrechnungen erstellt werden.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>

<p>V. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen</p>		
<p>Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung des Gemeinderates</p> <p>¹ Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte werden mit folgenden Leistungen entschädigt:</p>	<p>Art. 12 Aufbau und Inhalt der Entschädigung des Gemeinderates</p> <p>Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte werden mit folgenden Leistungen entschädigt:</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 16 - Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 17 <p>² Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds des Gemeinderats.</p> <p>³ Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 13 - Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 14 <p>Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds des Gemeinderats.</p> <p>Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 16 Pauschalentschädigungen Gemeinderat</p>	<p>Art. 13 Pauschalentschädigungen Gemeinderat</p>	
<p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:</p> <p>Präsidium CHF 24'385.55 Ressortvorstand Bildung CHF 24'385.55 (Präsident Schulpflege)</p> <p>Übrige Mitglieder je CHF 18'289.15</p> <p>Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.</p>	<p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:</p> <p>Präsidium CHF 24'000.00 Ressortvorstand Bildung CHF 24'000.00 (Präsident Schulpflege)</p> <p>Übrige Mitglieder je CHF 18'000.00</p> <p>Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.</p>	<p>Gemäss Art. 20 dieser Verordnung (neu Art. 23) wird dem Gemeinderat dieselbe Teuerung wie dem Verwaltungspersonal ausgerichtet. Bei der Entschädigung des Gemeinderates wurde die Teuerung seit 2016 aufgerechnet.</p>

<p>Art. 17 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderats führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.</p> <p>² Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Gemeinderäte mal CHF 15'241.00.</p> <p>³ Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Gemeinderäte erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) sind in den Art. 16 und 17 eingeschlossen.</p>	<p>Art. 14 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderats führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.</p> <p>Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Gemeinderäte mal CHF 15'000.00.</p> <p>Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Gemeinderäte erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) sind in den Art. 13 und 14 eingeschlossen.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo). Bei der Entschädigung des Gemeinderates wurde die Teuerung seit 2016 aufgerechnet.</p>
<p>Art. 18 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege</p> <p>Die amtlichen Verrichtungen der Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) werden mit folgenden Leistungen entschädigt:</p>	<p>Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege</p> <p>Die amtlichen Verrichtungen der Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) werden mit folgenden Leistungen entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale Jahresentschädigungen je Mitglied CHF 18'000.00 	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo). Bei der Entschädigung der Schulpflege wurde die Teuerung seit 2016 aufgerechnet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Pauschale Jahresentschädigungen je Mitglied CHF 18'289.15 - Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 19 <p>Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der Schulpflege (ohne Präsidium)</p> <p>Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 16 <p>Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der Schulpflege (ohne Präsidium)</p> <p>Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.</p>	
<p>Art. 19 Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) nach geleistetem Aufwand</p>	<p>Art. 16 Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) nach geleistetem Aufwand</p>	
<p>Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.</p> <p>Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 4'064.25</p>	<p>Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.</p> <p>Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 4'000.00</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo). Bei der Entschädigung der Schulpflege wurde die Teuerung seit 2016 aufgerechnet.</p>

<p>Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Schulpflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Schulpflege, Kommissionen, Ausschüsse etc.) oder für Schulbesuche sind in den Art. 18 eingeschlossen.</p>	<p>Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Schulpflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Schulpflege, Kommissionen, Ausschüsse etc.) oder für Schulbesuche sind in den Art. 15 und 16 eingeschlossen.</p>	
<p>Art. 20 Entschädigung Kommissionen</p>	<p>Art. 17 Entschädigung Kommissionen</p>	
<p>¹ Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>Mitglied Baukommission CHF 1'016.05 Mitglied Werkkommission CHF 1'016.05 (früher CHF 508.05) Rechnungsprüfungskommission Präsident CHF 3'251.00 Mitglieder CHF 2'235.35 Aktuar zusätzlich CHF 1'117.45</p> <p>² Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 81.30 vergütet. Halbtä-</p>	<p>Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>Mitglied Baukommission CHF 1'000.00 Mitglied Werkkommission CHF 500.00 Rechnungsprüfungskommission Präsident CHF 3'200.00 Mitglieder CHF 2'200.00 Aktuar zusätzlich CHF 1'100.00</p> <p>Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 80.00 vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.</p> <p>Baukommission</p>	<p>Die Werkkommission wurde mit der Revision der neuen Gemeindeordnung zu einer eigenständigen Kommission. Deshalb sollte die Grundentschädigung analog der Baukommission auf CHF 1'016.00 erhöht werden. Da aufgrund der neuen Gemeindeordnung zusätzlich neu die Kulturkommission und die Gemeindeführungsorganisation geschaffen wurden, sind diese bei den Entschädigungen ebenfalls aufzuführen. Es hat sich eingebürgert, dass die Kommissionsmitglieder jährlich ein Kommissionessen durchführen. Da es bislang dafür keine Regelung gab, wurden die diesbezüglichen Gemeindebeiträge unterschiedlich gehandhabt. Um diesen Beitrag zu vereinheitlichen und Transparenz zwischen den Kommissionen zu schaffen, schlägt der Gemeinderat den Passus in Abs. 3 vor.</p>

gige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission
Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission
Kulturkommission
Gemeindeführungsorganisation
Temporäre Kommissionen
Temporäre Fachgruppen

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

³ Den Kommissionsmitgliedern (inkl. Aktuar) steht einmal jährlich ein Kommissionsessen auf Kosten der Gemeinde zu. Der Gemeinderat legt den Betrag pro Person in einem Reglement fest.

Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Versicherungen, Renten		
<p>¹ Das festangestellte Gemeindepersonal ist von der Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sind gegen Betriebsunfall versichert.</p> <p>² Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege in einem Reglement die Eintrittsschwelle für den Beitritt zur BVK Personalvorsorge fest.</p> <p>⁴ Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.</p>	<p>Das festangestellte Gemeindepersonal ist von der Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sind gegen Betriebsunfall versichert.</p> <p>Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.</p> <p>Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2019 können die Arbeitgeber optional die Eintrittsschwelle des versicherten Mindestlohnes von CHF 21'330 auf CHF 14'220 reduzieren. Damit können auch Teilzeitbeschäftigte in die 2. Säule einzahlen. Zudem wird ihr Schutz bei Invalidität und Tod verbessert. Auch für diese Personen fallen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an. Mit dem Abs. 3 wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, die Eintrittsschwelle der 2. Säule zu senken. Im Übrigen finden gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung keine Änderungen statt (Status quo).</p>

<p>Art. 22 Spesenersatz</p> <p>¹ Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege die Spesenentschädigung in einem Reglement und kann bei gewissen Funktionen Pauschalen ausrichten.</p>	<p>Art. 19 Spesenersatz</p> <p>Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.</p> <p>Als Fahrkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstfahrten mit dem privaten Fahrzeug werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten km-Entschädigungen ausgerichtet</p>	<p>Den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen, dem Gemeinde- und Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden in der Regel die effektiven Barauslagen zurück erstattet.</p> <p>Es gibt jedoch Funktionen bei welchen eine pauschale Spesenregelung Sinn macht. Gerade wenn z.B. ein gemeindlicher Mitarbeiter/in sein privates Mobiltelefon zu geschäftlichen Zwecken nutzt.</p> <p>Der Gemeinderat soll dazu ermächtigt werden ein Reglement zu erlassen, in welchem er die aktuellen Ansätze wie z.B. KM-Entschädigung und Infrastruktur für Homeoffice regelt.</p>
<p>Art. 23 Teuerung</p> <p>Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.</p>	<p>Art. 20 Teuerung</p> <p>Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Besoldungsverordnung finden keine Änderungen statt (Status quo).</p>

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten	Art. 21 Inkrafttreten	
<p>Diese revidierte Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 01. August 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 10. Dezember 2015 aufgehoben.</p> <p>Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 genehmigt worden.</p>	<p>Diese revidierte Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2016 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 10. Juni 2015, sowie die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 3. September 1996 aufgehoben.</p> <p>Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 genehmigt worden.</p>	

Anhang 1: Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre gestützt auf Art. 13 der Personal- und Besoldungsverordnung

Funktion / Nebenamt	Kompetenz	Besoldung neu (CHF)	Besoldung früher (CHF)	Bemerkungen
ZSO-Bonstetten, Materialwart	GR	Ausgelagert	27.50	
Schutzraumkontrolle	GR	Ausgelagert	40.00/h	
Private Infrastruktur und Geräte (Büro)	GR	-/-	550.00	Die Entschädigung für solche Infrastruktur soll der Gemeinderat im Rahmen eines Spesenreglements regeln können (vgl. Art. 22).
Bestattungspersonal	GR	102.00	100.00	Pro Bestattung
Ackerbaustellenleiter zusätzlicher Aufwand	GR	1'241.00 45.75	1'215.00 44.80	Grundentschädigung Abrechnung gem. Stundenansatz
Ordentliches Sitzungsgeld	PBVO	81.70	80.00	
Taggeld für einen halben Tag	PBVO	163.00	160.00	
Taggeld für einen ganzen Tag	PBVO	327.00	320.00	
Stundenansatz für Wahlbüromitglieder	GR	36.00	35.00	
Entschädigung für den Winterdienst				
a) Entschädigung für den Einsatz von Mann und Traktor	GR	127.60/h	125.00/h	
b) Zuschlag für den Sonntageinsatz	GR	21.45/h	21.00/h	
c) Hilfeinsätze ohne Traktor	GR	37.75/h	37.00/h	
d) Pauschale Entschädigung für die Bereitstellung von Traktor und Maschine pro Wintersaison	GR	2'246.00	2'200.00	
e) Pauschale Entschädigung für eigenen Pflug pro Wintersaison	GR	2'042.00	2'000.00	

Die Entschädigungen werden jeweils der Jahresteuern angepasst.